

(018) 231.0/161

27.2.69

Verantwortlichkeit der Bundesverwaltung

Der Bundesrat hat den Bundesanwalt mit der Klärung der Frage beauftragt, ob Stellen der Bundesverwaltung schon früher die illegalen Kriegsmaterial-Exporte der WO hätten erkennen und verhindern können, ja ob eine Stelle der Bundesverwaltung von den Machenschaften der WO eventuell sogar Kenntnis gehabt habe, ohne zu intervenieren.

Wie der Bundesanwalt mitteilt - sein abschliessender Bericht wird erst in einem späteren Zeitpunkt eingehen - haben die bisherigen Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass eine Stelle der Bundesverwaltung von den illegalen Kriegsmaterial-Exporten der WO Kenntnis gehabt und nichts unternommen hätte. Ob eine Nachlässigkeit gegeben sei, wird er unter folgenden Gesichtspunkten prüfen:

1. Hätte die Bundesstelle, welche für die Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen im EMD zuständig ist, die Unrichtigkeit der Angaben der WO in den Gesuchen bzw. die Unechtheit der in Frage stehenden Endverbraucher-Zeugnisse erkennen können und sollen? Wäre sie eventuell verpflichtet gewesen, die eingereichten Papiere im Ausland überprüfen zu lassen?
2. Hätten die genannte Stelle und die im Eidgenössischen Politischen Departement zuständige Instanz nach den ersten Informationen über Schweizer Instrukturen bzw. Oerlikon-Kanonen in Nigeria sofort Strafanzeige erstatten oder eigene Recherchen in der WO vornehmen sollen?
3. Hätte die zuständige Instanz des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes bei der jährlichen Abrechnung der WO im Zusammenhang mit den 210 Flabkanonen, welche die

- 2 -

WO für den Bund zu verkaufen hatte, auf die illegalen Exporte stossen können und sollen?

4. Hätte die Bundesanwaltschaft, der 1967 ebenfalls Teilinformationen zugekommen sind, die illegalen Exporte erkennen können und die Angelegenheit aufgreifen sollen?

In seiner vorläufigen Stellungnahme führt der Bundesanwalt dazu aus:

Die Bewilligungsstelle des Eidg. Militärdepartementes hat bei Fabrikations- und Ausfuhrgesuchen, welche Waffen und Munition betrafen, vom Exporteur regelmässig sog. Endverbraucher-Zeugnisse des ausländischen Empfängers des Kriegsmaterials (Erklärungen hoher Staatsstellen) verlangt. Diese Schriftstücke hatten zu bescheinigen, dass das Kriegsmaterial für die Aufgaben des Empfängerstaates verwendet und nicht wieder ausgeführt würden. Die unwahren Angaben in gewissen Gesuchen der WO und die Unechtheit der von ihr beigebrachten Zeugnisse waren dabei nicht ohne weiteres durchschaubar. Mit ganz wenigen Ausnahmen hätte nur eine umständliche Ueberprüfung der Angaben und Zeugnisse auf diplomatischem Weg Klarheit bringen können. Erhebungen in der WO mit den wenig wirksamen Mitteln der Verwaltung hätten schwerlich zu einer Aufdeckung der Macheschaften geführt. In der WO waren nur wenige Personen "orientiert" und diese hielten die belastenden Urkunden separiert verwahrt. Die Buchhaltung zeigte nur die Tarntransaktion.

Die ersten Informationen des Eidg. Politischen Departementes aus Afrika, welche vom Interesse Nigerias an Schweizer Waffen, von zwei Schweizer Instruktoeren und schliesslich vom Auftauchen von "Oerlikon-Kanonen" sprachen, waren recht vage.

- 3 -

So hiess es zuerst, die Instruktoren der WO instruierten offenbar an schwedischen Kanonen. Das Auftauchen von "Oerlikon-Kanonen" - eine Meldung von Ende 1967 - führte nicht zwingend zum Schluss, diese müssten illegal aus der Schweiz ausgeführt worden sein; die Flab-Geschütze der WO wurden in Lizenz auch ausserhalb der Schweiz produziert. Natürlich erwog man die Möglichkeit, die Geschütze könnten aus der Schweiz stammen. Eine Information, deren Wahrheitswert bisher nicht auszumachen war, sprach denn auch anfangs 1968 davon, ein bestimmtes Land (das nicht unter Export-sperre stand und legal beliefert worden war) könnte in Verletzung seines Versprechens, die Waffen nur für sich zu verwenden, diese Nigeria übergeben haben. Schliesslich entdeckte man die Unechtheit eines Endverbraucher-Zeugnisses, vermutete unredliche Machenschaften der WO und zog entsprechende Konsequenzen (Sperre, Begehren um Auskunft an die WO usw.).

Ob sodann die Finanzverwaltung durch die Forderung an die WO, im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waffen aus ehemaligen deutschen Bestellungen genauere Abrechnungsunterlagen beizubringen, die illegalen Waffenexporte hätte aufdecken können, ist fraglich. Die WO besass, wie erwähnt, Tarnungsunterlagen.

Die Bundesanwaltschaft schliesslich erhielt lediglich Teilinformationen, die keine Schlüsse auf widerrechtliche Waffenausfuhren zuliessen.

Zurückblickend mag man in einem oder zwei Fällen fragen, ob nicht ein systematischer Vergleich bestimmter Gesuche und Belege den starken Verdacht einer Fälschung hätte begründen müssen. Dazu muss jedoch gesagt werden: Für die

- 4 -

kontrollierende Stelle des Eidg. Militärdepartementes und das Eidg. Politische Departement stand begreiflicherweise nicht eine Prüfung der Gesuche und Belege unter kriminalistischen Gesichtspunkten im Vordergrund. Man nahm nicht an, dass die WO mit Fälschungen operiere. Weder die in Frage stehenden Stellen beim Eidg. Politischen Departement noch die beim Eidg. Militärdepartement sind mit kriminalistisch geschultem Personal besetzt.

Im übrigen ist es verständlich, dass die betreffenden Bundesinstanzen erst Strafanzeige erstatten wollten, als sie eine einigermaßen sichere Grundlage beisammen hatten. Sie haben sich nach dem ersten Verdacht ständig bemüht, diese Grundlage zu schaffen. Wohl hat sich diese Arbeit zeitlich hingezogen. Bedenkt man aber die zum Teil langwierigen Ueberprüfungen im Ausland und den Umstand, dass die Verantwortlichen der WO in ihren Stellungnahmen gegenüber den Bundesbehörden sich selber als Opfer von Machenschaften ausländischer Täter aufspielten, so ist ^{die} relativ lange Zeitspanne bis zur Strafanzeige begreiflicher.

Zu allen diesen Dingen steht aber, wie gesagt, der abschliessende Bericht des Bundesanwaltes noch aus.

27.2.1969

Walden